

Statuten

Verein

«Mittelländisches Schwingfest Frauenkappelen 2023»

MSFF 2023

Frauenkappelen und Internet, 3. Februar 2021

Der Einfachheit halber wird in diesen Statuten nur die männliche Form verwendet. Die jeweiligen Bezeichnungen gelten für Männer und Frauen gleichermassen.

Art. 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen «Mittelländisches Schwingfest Frauenkappelen 2023» wird ein Verein mit nichtwirtschaftlichem Zweck in Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in der Gemeinde Frauenkappelen gegründet.
2. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Organisation und Durchführung des Schwingfestes 2023 des Mittelländischen Schwingerverbandes vom voraussichtlich 17.05.2023 bis 21.05.2023.

Art. 3 Tätigkeiten

Massgebend für den Verein sind die vom Mittelländischen Schwingerverband im Pflichtenheft «Übernahme eines Mittelländischen Schwingfestes» festgeschriebenen Auflagen, insbesondere die Bereitstellung der Infrastrukturen und der notwendigen Organisation.

Art. 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied sind alle Mitglieder des Organisationskomitees des Mittelländischen Schwingfestes Frauenkappelen 2023.
2. Als weiteres Vereinsmitglied können juristische und natürliche Personen aufgenommen werden, welche die Organisation und die Durchführung des Mittelländischen Schwingfestes Frauenkappelen 2023 aktiv unterstützen. Über die definitive Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.
4. Mitglieder, die ihre Verpflichtung gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
5. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf eine Gewinnbeteiligung.
6. Juristische Personen werden durch einen bestimmten Delegierten vertreten.

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisoren

Art. 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern resp. den Delegierten der juristischen Personen zusammen. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme, wobei sich der von der juristischen Person gewählte Delegierte durch ein anderes Mitglied derselben vertreten lassen kann.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens einmal jährlich oder wenn drei Mitglieder dies verlangen. Die Mitgliederversammlung erfüllt die ihr durch Gesetz und Statuten übertragenen Aufgaben.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit der Bekanntgabe der Traktandenliste durch Zirkular an die Mitglieder. Diese hat mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Art. 7 Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Geschäfte:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- b. Abnahme der Jahresrechnung
- c. Abnahme des Revisorenberichts
- d. Genehmigung des Voranschlages
- e. Wahl des Präsidenten
- f. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- g. Wahl des Präsidenten des Organisationskomitees
- h. Wahl der Revisoren
- i. Revision der Statuten
- j. Genehmigung der Reglemente
- k. Auflösung des Vereins

Art. 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus
 - a. Präsident
 - b. Vize-Präsident
 - c. Kassier
 - d. Sekretariat
 - e. Beisitzer
2. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten durch die Mitgliederversammlung konstituiert sich der Vorstand selber.
3. Der Vorstand handelt für den Verein und behandelt alle Geschäfte, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung fallen. Der Verein unterzeichnet rechtsgültig, kollektiv zu zweien, durch den Präsidenten mit einem weiteren Mitglied.

Art. 9 Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche die Jahresrechnung und die Schlussabrechnung prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

Art. 10 Finanzen

1. Die Vereinsfinanzen bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, Spenden und Zuwendungen sowie aus den Einnahmen aus den Festanlässen im Rahmen des Mittelländischen Schwingfestes Frauenkappelen 2023.
2. Der einmalige Mitgliederbeitrag beträgt CHF 100.
3. Der Verein kann zur Finanzierung von Vorleistungen zeitlich befristete und in der Regel zinslose Darlehen aufnehmen, rückzahlbar vor der Austragung des Schwingfestes. Die Details werden in separaten Darlehensverträgen geregelt.

Art. 11 Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.
2. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

Art. 12 Gewinnverteilung

Erwirtschaftet der Verein einen Gewinn, so wird dieser nach einem allfällig durch den Verein finanzierten Helferfest wie folgt verteilt:

1. Alle Darlehensgeber erhalten den in den Darlehensverträgen gegebenenfalls vereinbarten Betrag. Sollte der erwirtschaftete Ertrag aus dem Mittelländischen Schwingfest Frauenkappelen 2023 dafür nicht vollständig ausreichen, ist die Auszahlung anteilmässig vorzunehmen.
2. Alle Arbeitseinsätze von Helfervereinen (exklusive OK-Stunden) werden stundenmässig erfasst. Bleibt ein allfälliger Ertrag nach Durchführung des Helferfests und der Auszahlung der Beträge an Mitgliedervereine übrig, so wird dieser durch die Gesamtzahl der erfassten Arbeitsstunden geteilt. Der dadurch errechnete Stundenansatz bildet die Basis zur Berechnung des Beitrages an die Helfervereine aufgrund der erfassten Stunden.
3. Es gibt keine Auszahlung an Einzelpersonen.

Art. 13 Schlussbestimmungen

1. Änderungen der Statuten können mit zwei Drittel der gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Nach Genehmigung der Festabrechnung des Mittelländischen Schwingfestes Frauenkappelen 2023 durch die zuständigen Stellen und der Tilgung aller Schulden löst sich der Verein innerhalb von zwei Jahren auf. Die Mitgliederversammlung beschliesst die Auflösung formell.

Die Statuten sind von der Gründungsversammlung vom 3. Februar 2021 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Verein «Mittelländisches Schwingfest Frauenkappelen 2023»

Frauenkappelen, 3. Februar 2021

Markus Kämpfer

Ramona Hämmerli

Präsident

Sekretariat